

# Menschenrechte in Lieferketten: Trend zur Verrechtlichung

von Univ.-Ass. **Anna-Maria Heil**, LL.M. (WU), Wien

*Die Frage nach der Verantwortlichkeit europäischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Tochter- und Zulieferergesellschaften beschäftigt die Wissenschaft schon seit einiger Zeit. Immer mehr Staaten sehen Handlungsbedarf und erlassen Regelungen, um inländische Unternehmen in die Pflicht zu nehmen. Prominentes Beispiel ist das zuletzt in Deutschland beschlossene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Da die Europäische Kommission vor Kurzem einen entsprechenden Richtlinienentwurf über Sorgfaltspflichten von Unternehmen vorgelegt hat, wird sich auch der österreichische Gesetzgeber mit dem Thema auseinandersetzen müssen. Der Beitrag zeigt die maßgeblichen Weichenstellungen auf.*

**Deskriptoren:** CSR; *duty of care*; etablierte Geschäftsbeziehung; Gehilfe; Lieferkette; Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG); Menschenrechte; Menschenrechtsverletzung; Organisationspflichten; Prozessstandschaft; rechtsträgerübergreifende Pflichten; Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen; Risikosektor; Sorgfaltspflichten; Wertschöpfungskette; zivilrechtliche Haftung; Zulieferer; Zurechnung. ABGB: §§ 1293 ff, 1315; AktG: §§ 70, 84; BGB: § 823; LkSG: §§ 1, 2, 3, 3 Abs 3, 11; RL-Entwurf COM(2022) 71 final: Art 2, Art 4; Art 22; Art 25, Art 26; Rom II-VO: Art 4, Art 16.

- I. Einleitung
- II. Ausgangspunkt
- III. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
  - 1. Der persönliche Anwendungsbereich
  - 2. Der sachliche Anwendungsbereich
  - 3. Sorgfaltspflichten
  - 4. Zivilrechtliche Haftung
  - 5. Prozessstandschaft
  - 6. Fazit
- IV. Der Kommissionsentwurf zur Lieferketten-Richtlinie
  - 1. Der persönliche Anwendungsbereich
  - 2. Der sachliche Anwendungsbereich
  - 3. Sorgfaltspflichten
  - 4. Zivilrechtliche Haftung
  - 5. Sorgfaltspflichten als Chefsache
  - 6. Fazit

## I. Einleitung

In einer arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung werden Güter üblicherweise an jenen Orten produziert, an denen die Produktionskosten am niedrigsten sind. Das führt zu einer Verlagerung der manuellen Produktion in Niedriglohnländer; in den westlichen Ländern bleiben jene Unternehmen, die an der Spitze des Konzerns oder der Vertriebskette stehen und vor allem Entwicklungs-, Design- und Vertriebsaufgaben wahrnehmen.<sup>1)</sup> Mit der Verlagerung der Produktion werden aber nicht zugleich auch westliche Standards exportiert.<sup>2)</sup> Vielmehr wird regelmäßig von unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen, menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit berichtet.

Einige besonders tragische Unglücke haben auch die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf sich gezogen. Medial sehr präsent war zB ein Brand in einer pakistanischen Textilfabrik im Jahr 2012,

<sup>1)</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht (2016) 21 f.

<sup>2)</sup> *Saage-Maaß*, Arbeitsbedingungen in der globalen Lieferkette, in Internationale Politikanalyse der Friedrich-Ebert-Stiftung (2011) 1 (2).

der – unter anderem wegen Sicherheitslücken im Betrieb – hunderte Menschenleben und Verletzte forderte. Hauptabnehmer der in dieser Fabrik produzierten Waren war mit mindestens 70 % die deutsche KiK Textilien und Non Food GmbH.<sup>3)</sup> Opfer und Hinterbliebene reichten eine Schadenersatzklage gegen KiK in Deutschland ein, die aber wegen der nach dem anwendbaren pakistanischen Recht<sup>4)</sup> eingetretenen Verjährung abgewiesen wurde.<sup>5)</sup>

Die Frage nach der Verantwortlichkeit europäischer Unternehmen für die von ihren Zulieferern oder Tochtergesellschaften im Ausland begangenen Menschenrechtsverletzungen rückte so jedenfalls stärker in den Fokus. Zwar sind Menschenrechte eine öffentlich-rechtliche Domäne; dennoch ist der Weg über das Schadenersatzrecht durchaus naheliegend, geht es bei Menschenrechten doch um den Schutz der elementarsten Rechtsgüter wie zB Leben, Gesundheit, Eigentum und Freiheit, die als absolut geschützte Rechtsgüter auch schadenersatzrechtlichen Schutz genießen.<sup>6)</sup>

## II. Ausgangspunkt

In den typischen Konstellationen von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten soll die inländische Gesellschaft für Rechtsgutverletzungen verantwortlich gemacht werden, die die ausländische Tochter- oder Zulieferergesellschaft verursacht hat. Die inländische und die ausländische Gesellschaft sind aber – unabhängig davon, ob sie durch ein Be-

<sup>3)</sup> Nähere Ausführungen zB *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht 99 ff.

<sup>4)</sup> Siehe dazu noch Kapitel III.4.b).

<sup>5)</sup> LG Dortmund 7 O 95/15 Juris bestätigt durch OLG Hamm 9 U 44/19 Juris.

<sup>6)</sup> *Spitzer*, Human Rights, Global Supply Chains, and the Role of Tort, JETL 2019, 95 (95): “What sounds like a public law question at first – human rights – is actually tort law at its heart [...]”; *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 80 (2016), 717 (752 ff).

teiligungs- oder Vertragsverhältnis miteinander verbunden sind – selbständige Rechtssubjekte, die grundsätzlich jeweils nur für ihre eigene Sphäre verantwortlich sind.<sup>7)</sup> Eine Haftung der inländischen Gesellschaft gegenüber den Betroffenen der im Ausland von Tochter- oder Zulieferergesellschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen wird daher ohne Vorliegen besonderer Umstände nach derzeitigem Diskussionsstand überwiegend abgelehnt.<sup>8)</sup>

Überlegenswert ist, ob das Verhalten der ausländischen der inländischen Gesellschaft zugerechnet werden kann. Mangels Vertrags zwischen den typischerweise Betroffenen und der inländischen Gesellschaft kommt nur eine Zurechnung als Besorgungsgehilfe gem § 1315 ABGB in Betracht, also bei habitueller Untüchtigkeit oder wissentlicher Gefährlichkeit.<sup>9)</sup> Fraglich ist, ob eine juristische Person diese Kriterien überhaupt erfüllen kann.<sup>10)</sup> Bejaht man dies, ist zusätzlich zu beachten, dass nach der hL ein selbständiger, nicht weisungsgebundener Unternehmer nicht unter den Gehilfenbegriff fällt.<sup>11)</sup> Eine Einordnung der ausländischen Gesellschaft als Besorgungsgehilfe setzt daher eine entsprechende Eingliederung in den Herrschafts- und Organisationsbereich, zB durch ein Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis, voraus.<sup>12)</sup> Sind die inländische und ausländische Gesellschaft nur durch ein Vertragsverhältnis verbunden, wird dies oft nicht gegeben sein, sodass allenfalls eine Haftung der inländischen Gesellschaft wegen Auswahlverschuldens in Frage kommt.<sup>13)</sup> Aber auch die bloße Konzernzugehörigkeit samt möglicher Einflussnahme durch Ausübung der gesetzlich zustehenden Gesellschafterrechte begründet für sich genommen noch nicht die Gehilfeneigenschaft.<sup>14)</sup> Zudem bedarf es in allen Fällen eines Handelns der ausländischen Gesellschaft im Interesse der inländischen.<sup>15)</sup>

<sup>7)</sup> *Fleischer/Korch*, Konzerndeliktsrecht: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven, DB 2019, 1944 (1950); *Spindler*, Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantketten – das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aus nationaler und europäischer Perspektive, ZHR 186 (2022), 67 (98); *Wagner*, RabelsZ 80, 717 (757 ff).

<sup>8)</sup> ZB *Habersack/Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, AcP 219 (2019), 155; *Wagner*, RabelsZ 80, 717; *Weller/Kaller/Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 216 (2016), 387.

<sup>9)</sup> *Karner* in KBB<sup>6</sup> (2020) § 1315 ABGB Rz 1.

<sup>10)</sup> Bejahend *Angyan*, Juristische Personen als Besorgungsgehilfen (1. Teil), JBl 2016, 289 (294 ff); *Warto*, Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Corporate Social Responsibility (2018) 213 (223 f). Kritisch *Koppensteiner*, Notizen zum Außendeliktsrecht im Unternehmensverbund, RdW 2020, 901 (906).

<sup>11)</sup> *Karner* in KBB<sup>6</sup> § 1315 ABGB Rz 2 mwN und Verweis auf den abweichenden Standpunkt der Rsp.

<sup>12)</sup> Ausführlich *Angyan*, JBl 2016, 289 (1. Teil) und 361 (2. Teil).

<sup>13)</sup> *Warto* in *Fleischer/Kalss/Vogt* 213 (219 ff).

<sup>14)</sup> *Angyan*, JBl 2016, 289 (290 ff).

<sup>15)</sup> *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.08</sup> § 1315 ABGB Rz 2 (Stand 31. 7. 2021, rdb.at).

Ein weiterer – aussichtsreicherer – Ansatz für eine Haftung der inländischen Gesellschaft ist die Begründung rechtsträgerübergreifender Sorgfaltspflichten. Immer mehr Staaten erlassen derartige Regelungen mit dem Ziel, inländische Gesellschaften in die Pflicht zu nehmen. Frankreich hat dabei eine Vorreiterrolle eingenommen und bereits 2017 ein entsprechendes Gesetz erlassen.<sup>16)</sup> Deutschland hat zunächst auf freiwillige Selbstverpflichtungen gesetzt, nun aber mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)<sup>17)</sup> eine verbindliche Regelung geschaffen (III).<sup>18)</sup> Fast zeitgleich wurde in Norwegen das Transparenzgesetz<sup>19)</sup> beschlossen und im Februar 2022 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf über Sorgfaltspflichten von Unternehmen<sup>20)</sup> vorgelegt (IV), der in wesentlichen Punkten über das LkSG hinausgeht.

### III. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

#### 1. Der persönliche Anwendungsbereich

Das LkSG ist ab 1. 1. 2023 auf Unternehmen anzuwenden, die ihre Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und mindestens 3000 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. Es kommt somit auf Sitz und Größe an. Die Rechtsform sowie die Branche, in der das Unternehmen tätig ist, sind hingegen irrelevant. Ab 2024 wird der Schwellenwert auf 1000 Arbeitnehmer gesenkt. Damit wird das LkSG laut der deutschen BReg ab 2023 für ca 900 Unternehmen und ab 2024 für ca 4800 Unternehmen gelten.<sup>21)</sup>

Dass ausländische Unternehmen, die Güter und Dienstleistungen in Deutschland nur anbieten, nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden, wird durchaus kritisch gesehen, weil es dadurch zu Wettbewerbsverzerrungen komme, die durch eine

<sup>16)</sup> Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises don-neuses d'ordre, JORF n° 0074 du 28/03/2017. Siehe dazu *Nasse*, Devoir de vigilance, ZEuP 2019, 774 (788 ff); *Rühl*, Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen: Die französische *Loi de vigilance* als Vorbild für ein deutsches Wertschöpfungsgesetz? in FS Wind-bichler (2020) 1415 (1417 ff).

<sup>17)</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten BGBl I 2021/46.

<sup>18)</sup> Zur Entwicklung *Dohrmann*, Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Vorbild für den europäischen Gesetzgeber? – Eine kritische Analyse, CCZ 2021, 265 (266) mit Nachweisen.

<sup>19)</sup> Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunn-leggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsfor-hold (åpenhetsloven) av 18. juni 2021 nr. 99. Siehe dazu zB *Götz*, Ein Lieferkettengesetz nordischer Prägung – Norwegens neues Transparenzgesetz, RIW 2022, 99.

<sup>20)</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Par-laments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final.

<sup>21)</sup> Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen-arbeit und Entwicklung, Fragen und Antworten zum Lie-ferkettengesetz, abrufbar unter <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferkettengesetz>, zuletzt aufgeru-fen am 26. 4. 2022.

Anknüpfung an die Vertriebstätigkeit in Deutschland vermieden werden hätten können.<sup>22)</sup> Österreichische Unternehmen sind dementsprechend nur dann vom Anwendungsbereich des LkSG erfasst, wenn sie eine Zweigniederlassung mit mindestens 3000 Beschäftigten in Deutschland haben.<sup>23)</sup> Allerdings werden österreichische Unternehmen in Zukunft mit Compliance-Anfragen ihrer deutschen Geschäftspartner, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, rechnen müssen.<sup>24)</sup>

## 2. Der sachliche Anwendungsbereich

§ 2 LkSG regelt den sachlichen Anwendungsbereich, der neben den geschützten Rechtspositionen vor allem durch den Begriff der Lieferkette vorgegeben wird.<sup>25)</sup> Von der Lieferkette erfasst sind alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und Erbringung der Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens erforderlich sind. Es geht daher um das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie das Handeln unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer (§ 2 Abs 5 LkSG). Als Zulieferer gilt, wessen Zulieferungen für die Herstellung der Produkte des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der Dienstleistung notwendig sind. Unmittelbare Zulieferer stehen in einem Vertragsverhältnis zum Unternehmen, mittelbare Zulieferer hingegen nicht (§ 2 Abs 7 und 8 LkSG).

Geschützte Rechtspositionen iSd LkSG sind solche menschenrechtlichen Positionen, die sich aus den in der Anlage zum Gesetz aufgezählten Übereinkommen ergeben, wie zB den Übereinkommen der ILO über Kinder- und Zwangsarbeit. Ein menschenrechtliches Risiko iSd LkSG liegt bereits dann vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß droht.

## 3. Sorgfaltspflichten

§ 3 LkSG verpflichtet Unternehmen in ihren Lieferketten die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen Risiken vorzubeugen oder sie

<sup>22)</sup> ZB *Wagner*, Das Lieferkettengesetz: Viele Pflichten, keine Haftung, in FS Singer (2021) 693 (698 f). Die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf ausländische Unternehmen, die eine Zweigniederlassung in Deutschland haben, hilft diesem Problem *Wagner* zufolge nicht genügend ab, weil aufgrund des bei der Zweigniederlassung zu erfüllenden Arbeitnehmer-Kriteriums nur solche Unternehmen erfasst werden, die im Inland produzieren; der Warenimport werde hingegen nicht erfasst.

<sup>23)</sup> *Thiede*, Das deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG, *ecolex* 2021, 903 (903).

<sup>24)</sup> Dazu gleich.

<sup>25)</sup> *Dohrmann*, CCZ 2021, 265 (266 f). Dass „nur“ die Lieferkette und nicht auch die sonstigen Geschäftsbeziehungen erfasst werden, wird von manchen kritisiert. Siehe dazu noch zum gleichlautenden Entwurf: *Kieninger*, *Englisches Deliktsrecht, internationale Unternehmensverantwortung und deutsches Sorgfaltspflichtengesetz*, *RIW* 2021, 331 (336); *Krebs*, *Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung*, *ZUR* 2021, 394 (396).

zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten umfassen die in den §§ 4–10 LkSG näher beschriebenen Maßnahmen. Dazu gehören die Einrichtung eines Risikomanagements, die Durchführung einer Risikoanalyse, das Setzen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie das Erfüllen von Dokumentations- und Berichtspflichten.

Die Besonderheit des LkSG liegt allerdings nicht in den vorgesehenen Organisations- und Sorgfaltspflichten, die ohnehin zumindest teilweise schon nach bisheriger Rechtslage bestanden haben. Die zentrale Neuerung ist, dass das LkSG diese Pflichten auf die Lieferkette erstreckt.<sup>26)</sup>

Im Einzelnen differenziert das LkSG dabei zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Die genannten Pflichten bestehen vollumfänglich in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer, hinsichtlich mittelbarer Zulieferer sind sie meist nur anlassbezogen geschuldet.<sup>27)</sup> Auslöser ist die substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer. Die substantiierte Kenntnis ist gegeben, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung möglich erscheinen lassen.<sup>28)</sup>

Das Ausmaß der Sorgfaltspflichten hängt von verschiedenen Faktoren wie zB dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher des menschenrechtlichen Risikos oder der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung ab.

## 4. Zivilrechtliche Haftung

### a) Ausgangspunkt

Das LkSG sieht zur Durchsetzung der Pflichten eine behördliche Kontrolle und Durchsetzung, Geldbußen (in beträchtlicher Höhe) sowie den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Ob daneben eine zivilrechtliche Haftung besteht, war einer

<sup>26)</sup> *Rühl/Knauer*, *Zivilrechtlicher Menschenrechtsschutz?* Das deutsche Lieferkettengesetz und die Hoffnung auf den europäischen Gesetzgeber, *JZ* 2022, 105 (106); *Wagner* in FS Singer 693 (702).

<sup>27)</sup> *Wagner* in FS Singer 693 (701 ff). Noch zum Entwurf: *Kieninger*, *Miniatur: Lieferkettengesetz – dem deutschen Papiertiger fehlen die Zähne*, *ZfPW* 2021, 252 (252 f).

<sup>28)</sup> Zu beachten ist, dass die Begründung zum Gesetzesentwurf keine hohen Anforderungen an die substantiierte Kenntnis knüpft; siehe *BT-Drucks* 19/28649, 50; *Ehmann/Berg*, *Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): ein erster Überblick*, *GWR* 2021, 287 (290); kritisch *Gehling/Ott/Lüneborg*, *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Umsetzung in der Unternehmenspraxis*, *CCZ* 2021, 230 (237). In welchem Ausmaß Unternehmen Sorgfaltspflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer treffen, wird mE daher von der Auslegung des Begriffs „substantiierte Kenntnis“ abhängen (ebenso *Nasse*, *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, *RAW* 2022, 3 [10]).

<sup>29)</sup> *Süddeutsche Zeitung*, *Lieferkettengesetz: Die Haftungsfrage*, 4. 11. 2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/lieferkettengesetz-hubertus-heil-gerd-mueller-entwurf-1.5104713>, zuletzt aufgerufen am 26. 4. 2022.

der umstrittensten Aspekte im gesamten Gesetzgebungsverfahren.<sup>29)</sup> Nachdem das Eckpunktepapier<sup>30)</sup> im März 2020 eine solche Haftung vorgesehen hatte, war es daher überraschend, dass der ein Jahr später veröffentlichte Gesetzesentwurf samt Begründung<sup>31)</sup> zur Haftungsfrage schwieg.<sup>32)</sup> Auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde schließlich in die finale Version § 3 Abs 3 LkSG eingefügt: „Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.“

#### b) Anwendbares Recht

Die schadenersatzrechtliche Diskussion überschattet ein anderes – vorgelagertes – Problem: In den typischen Konstellationen von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten erfolgt die Rechtsgutbeeinträchtigung in einem Nicht-EU-Staat. Nach Art 4 Abs 1 Rom II-VO<sup>33)</sup> ist das Recht des Erfolgsorts anzuwenden. IdR ist der schadenersatzrechtliche Anspruch daher schon gar nicht nach deutschem Recht zu beurteilen.<sup>34)</sup> Zwar wird in der Lit teilweise versucht, über andere Bestimmungen wie zB Art 4 Abs 3 oder Art 17 Rom II-VO zur Anwendbarkeit deutschen Rechts zu gelangen;<sup>35)</sup> nach üA ist dies aber nicht möglich.<sup>36)</sup> Eine Ausgestaltung nationaler Bestimmungen als Eingriffsnormen (Art 16 Rom II-VO) ist zwar grundsätzlich denkbar, in Bezug auf die Regelungen des LkSG – insbesondere in Hinblick auf die Entste-

hungsgeschichte<sup>37)</sup> – aber auszuschließen.<sup>38)</sup> Es bleibt daher bei der Anwendung des Rechts des Erfolgsorts; üblicherweise somit das Recht eines EU-Drittstaats.<sup>39)</sup>

#### c) Haftung für Pflichtverletzung?

Daneben ist zu beachten, dass der Haftungsausschluss des LkSG jene Fälle, in denen bereits bisher – also auch ohne das LkSG – Sorgfaltspflichten der Gesellschaft bejaht wurden, nicht betrifft. § 3 Abs 3 S 2 LkSG ordnet explizit an, dass eine bestehende Haftung unberührt bleibt. Das ist vor allem für den eigenen Geschäftsbereich relevant, aber auch für jene – seltenen – Fälle, in denen unabhängig vom LkSG rechtsträgerübergreifende Sorgfaltspflichten anerkannt wurden. Allerdings bleiben vor allem im rechtsträgerübergreifenden Bereich noch Konstellationen, in denen das LkSG Sorgfaltspflichten schafft, die es nach der bisherigen Rechtslage nicht gab.<sup>40)</sup> Gerade in diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die neu geschaffenen Pflichten haftungsbewehrt sind.

Unstrittig ist, dass sich aus dem LkSG selbst keine Schadenersatzansprüche ergeben. Hierzu fehlt eine entsprechende Haftungsgrundlage. Zudem stellt § 3 Abs 3 S 1 LkSG klar, dass eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG keine zivilrechtliche Haftung begründet.<sup>41)</sup> Ebenso ist die Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes gem § 823 Abs 2 BGB, dem Pendant zu § 1311 S 2 Fall 2 ABGB, nach einhelliger Auffassung ausgeschlossen.<sup>42)</sup> Dies ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung, nach der „insbesondere im Hinblick auf § 823 Absatz 2 BGB klarzustellen“ sei, dass „gegenüber der geltenden Rechtslage keine zusätzlichen zivilrechtlichen Haftungsrisiken für Unternehmen“ geschaffen werden, sondern die Pflichten

<sup>30)</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichten-gesetz), abrufbar unter [https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user\\_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf](https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf), zuletzt aufgerufen am 26. 4. 2022.

<sup>31)</sup> BT-Drucks 19/28649.

<sup>32)</sup> Wagner, Haftung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette, ZIP 2021, 1095 (1100): „Der Elefant im Raum des Sorgfaltspflichtengesetzes ist die zivilrechtliche Haftung für die Verletzung der gesetzlich statuierten Sorgfaltspflichten.“

<sup>33)</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), AB L 2007/199, 40.

<sup>34)</sup> Rühl, Unternehmensverantwortung und (Internationales) Privatrecht, in *Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters* (Hrsg), Unternehmensverantwortung und Internationales Recht (2020) 89 (95 ff) und Wagner, *RechtsZ* 80, 717 (739 ff) jeweils mwN.

<sup>35)</sup> ZB Saage-Maaß/Leifker, Haftungsrisiken deutscher Unternehmen und ihres Managements für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, BB 2015, 2499 (2502); Thomale/Hübner, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 2017, 385 (391 f); Weller/Thomale, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2017, 509 (524 f).

<sup>36)</sup> Statt vieler: Rühl in *Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters* 89 (101 ff).

<sup>37)</sup> Während das Eckpunktepapier noch eine zivilrechtliche Haftung vorsah, deren Durchsetzung durch Ausgestaltung als Eingriffsnorm sichergestellt werden sollte, enthielt weder der Gesetzesentwurf noch das beschlossene Gesetz derartige Regelungen. Ein dahingehender Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde abgelehnt (siehe BT-Drucks 19/30505, 27 f).

<sup>38)</sup> Rühl/Knauer, JZ 2022, 105 (109 f); Wagner in FS Singer 693 (710). Im Ergebnis ebenso: Ehmman/Berg, GWR 2021, 287 (291).

<sup>39)</sup> Deshalb bezeichnet Hübner das IPR „als ‚Achillesferse‘ eines Lieferkettengesetzes“; siehe Hübner, Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes, NZG 2020, 1411 (1416).

<sup>40)</sup> Siehe FN 26.

<sup>41)</sup> Paefgen, Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZIP 2021, 2006 (2009 f); Rühl/Knauer, JZ 2022, 105 (108); Wagner in FS Singer 693 (704).

<sup>42)</sup> Ehmman, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) kommt! ZVertriebsR 2021, 205 (206); Ehmman/Berg, GWR 2021, 287 (291); Rühl/Knauer, JZ 2022, 105 (108); Schmidt-Räntsch, Sorgfaltspflichten der Unternehmen – Von der Idee über den politischen Prozess bis zum Regelwerk, ZUR 2021, 387 (393); Spindler, ZHR 186, 67 (94 f); Wagner in FS Singer 693 (707); Weller/Nasse, Unternehmensorganisation zum Schutz der Menschenrechte: Eine neue Verkehrspflicht in § 823 Abs. 1 BGB, in FS Ebke (2021) 1071 (1076).

des Gesetzes behördlich durchgesetzt und sanktioniert werden sollen.<sup>43)</sup> Eine haftungsbegründende Wirkung könnte den Pflichten des LkSG daher nur noch über die Hintertüre zukommen, indem man diese zur Konkretisierung und Entwicklung allgemeiner Sorgfaltspflichten heranzieht (§ 823 Abs 1 BGB, §§ 1293 ff ABGB) und an deren Verletzung eine Haftung knüpft. Nach *üA* hat der Gesetzgeber aber auch dieser Möglichkeit einen Riegel vorgeschoben.<sup>44)</sup>

Davon zu unterscheiden – und jedenfalls weiterhin möglich – ist aber die Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten nach allgemeinem Zivilrecht, also unabhängig vom LkSG.<sup>45)</sup> Denn „[s]ollen die vor dem LkSG anerkannten Haftungsgrundsätze unberührt bleiben, bleibt auch ihre Fortentwicklung möglich.“<sup>46)</sup> Eine Haftung wurde von der *hA* zwar bislang abgelehnt,<sup>47)</sup> rezente internationale Entwicklungen zeigen aber, dass den Unternehmen immer mehr Sorgfaltspflichten auferlegt werden und damit einhergehend das Haftungsrisiko steigt.<sup>48)</sup> Im Jahr 2019 entschied der UK Supreme Court im Fall *Vedanta v Lungowe*, dass eine Haftung der Muttergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen wegen Verletzung ihrer *duty of care* für von der Tochtergesellschaft begangene Menschenrechtsverletzungen in Frage kommt. Das Gericht betonte, dass es sich um keine eigene Haftungskategorie handelt, sondern um eine Haftung aus allgemeinen Grundsätzen, und dass es stets auf das Ausmaß an Kontrolle und Einfluss im Einzelfall ankommt.<sup>49)</sup> In der zwei Jahre später einstimmig ergangenen Entscheidung in *Okpabi v Royal Dutch Shell* bestätigte der Supreme Court seine Auffassung.<sup>50)</sup> Zudem erging ebenfalls im Jahr 2021

<sup>43)</sup> BT-Drucks 19/30505, 39.

<sup>44)</sup> *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105 (108); *Schneider*, Deliktische „Lieferkettenhaftung“ unter Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), ZIP 2022, 407 (411 ff); *Spindler*, ZHR 186, 67 (97 ff); *Stöbener de Mora/Noll*, Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2. Teil), NZG 2021, 1285 (1286); *Wagner* in FS Singer 693 (707 f). AA zB *Paefgen*, ZIP 2021, 2006 (2010 ff) und *Weller/Nasse* in FS Ebke 1071 (1076 f), wobei die Autoren wohl davon ausgehen, dass es bereits nach der bestehenden Rechtslage Haftungsrisiken gibt, sodass kein zusätzliches Risiko geschaffen wird.

<sup>45)</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 205 (206); *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105 (108 f); *Wagner* in FS Singer 693 (708 f).

<sup>46)</sup> *Wagner* in FS Singer 693 (708 f).

<sup>47)</sup> Siehe FN 8.

<sup>48)</sup> Für einen Überblick über die Entwicklungen Anfang 2021 siehe *van Dam*, Is This the Real Life? Is This Just Fantasy? Caught in a Landslide, No Escape From Reality, ECLJ 2021, 80.

<sup>49)</sup> *Vedanta Resources Plc and another v Lungowe and others* [2019] UKSC 20 Rz 49 ff. Siehe dazu zB *Asmussen/Wagner*, Menschenrechtsklagen vor englischen Gerichten: Von Yachten zu Konzernen, ZEuP 2020, 979; *Kieninger*, *Vedanta v Lungowe*: Ein Meilenstein für Klagen gegen europäische Konzernmütter für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen durch drittstaatliche Tochtergesellschaften, IPRax 2020, 60.

<sup>50)</sup> *Okpabi and others v Royal Dutch Shell Plc and another* [2021] UKSC 3 Rz 25. Siehe dazu zB *Fleischer/Korch*, *Okpabi v Royal Dutch Shell* und das deutsche Deliktsrecht in Konzernlagen, ZIP 2021, 709; *Schall*, Die er-

eine Entscheidung des Court of Appeal im Fall *Hamida Begum v Maran*, der eine Haftung der britischen Gesellschaft aufgrund von Menschenrechtsverletzungen in der Vertragskette für möglich hielt.<sup>51)</sup> Zwar ist zu beachten, dass in allen genannten Verfahren „nur“ eine summarische Prüfung erfolgte, die Türen sind aber nun einmal geöffnet.<sup>52)</sup>

Die praktisch nicht unerhebliche Bedeutung dieser Zwischenurteile zeigt zB eine Entscheidung des niederländischen Court of Appeal: Nigerianische Bauern klagten die niederländische Muttergesellschaft *Royal Dutch Shell* und deren nigerianische Enkelgesellschaft wegen Ölverschmutzung in Nigeria, die den Verlust der Existenzgrundlage und Gesundheitsschäden bei den Bauern zur Folge hatte. Das Gericht hielt nigerianisches *common law* für anwendbar und zog die Entscheidung des UK Supreme Court in *Vedanta v Lungowe* als *persuasive authority* zur Auslegung des nigerianischen Rechts heran. Schlussendlich bejahte es eine (Sorgfalts-) Pflicht der Muttergesellschaft, für die Einrichtung eines Leckerkennungssystems zu sorgen.<sup>53)</sup>

Weiters kam es Mitte Februar 2021 zu einem millionenschweren Vergleich zwischen der britischen Gesellschaft *Camellia Plc* und den von den Menschenrechtsverletzungen ihrer kenianischen Tochtergesellschaft Betroffenen. Zwar wurde seitens *Camellia Plc* betont, dass keine Schuld anerkannt werde, auf das anhängige Gerichtsverfahren wollte man sich aber offenbar nicht einlassen.<sup>54)</sup>

## 5. Prozessstandschaft

§ 11 LkSG sieht durch Normierung einer Prozessstandschaft eine Erleichterung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vor: Personen, die geltend machen, in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition nach § 2 Abs 1 LkSG verletzt zu sein, können zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Er-

höhten Haftungsrisiken für Menschenrechtsverletzungen nach *King Okpabi v Royal Dutch Shell* – und die überraschende Enthaltungswirkung des Lieferkettengesetzes, ZIP 2021, 1241.

<sup>51)</sup> *Hamida Begum v Maran (UK) Limited* [2021] EWCA Civ 326. Siehe dazu zB *Kieninger*, RIW 2021, 331.

<sup>52)</sup> *Asmussen/Wagner*, ZEuP 2020, 979 (998 f); *Hembach*, Zuständigkeit englischer Gerichte für Klage wegen Umweltschäden in Sambia – *Vedanta Resources PLC and another (Appellants) v. Lungowe and others (Respondents)*, CCZ 2019, 230 (234 f).

<sup>53)</sup> *Milieudéfense v Shell*, Gerichtshof Den Haag, ECLI: NL:GHDHA:2021:132. Siehe dazu zB *Roorda/Leader*, *Okpabi v Shell* und *Four Nigerian Farmers v Shell*: Parent Company Liability Back in Court, BHRJ 2021, 368.

<sup>54)</sup> Der Spiegel, An euren Avocados klebt unser Blut, 8. 3. 2021, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/ausland/kakuzi-in-kenia-muss-wegen-mutmasslicher-menschenrechtsverletzungen-millionen-zahlen-a-471177b1-faa8-4a1f-8a1b-faf68bcd6b35>, zuletzt aufgerufen am 26. 4. 2022; *Schall*, ZIP 2021, 1241 (1249): „Es passt zum Zeitgeist nach *Okpabi*, dass unmittelbar im Anschluss von einem millionenschweren Settlement des *Kakuzi-Konzerns* mit kenianischen AvocadopflückerInnen berichtet wurde.“

mächtigung zur Prozessführung erteilen. Wie soeben erwähnt, sind die durch das LkSG neu geschaffenen Pflichten aber nicht haftungsbewehrt. Die Regelung ist deshalb in zwei Szenarien von Bedeutung: einerseits, wenn unabhängig vom LkSG bestehende Ansprüche wegen Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten nach deutschem Recht geltend gemacht werden<sup>55)</sup>, andererseits bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach ausländischem Recht.<sup>56)</sup>

## 6. Fazit

Das LkSG reiht sich nahtlos in den gesamteuropäischen Trend ein, Unternehmen zur menschenrechtlichen Verantwortung zu verpflichten. Das Gesetz bringt bedeutende Neuerungen, indem es unter anderem rechtsträgerübergreifende Sorgfaltspflichten normiert und deren Verletzung mit einer in ihrer Höhe nicht zu vernachlässigenden Geldstrafe sanktioniert. Es hat durchaus das Potential, zu einer Verbesserung der Menschenrechtslage beizutragen. Aus schadenersatzrechtlicher Sicht verbessert sich die Lage für die Betroffenen allerdings nicht – die Haftung bleibt auf dem *status quo*.<sup>57)</sup>

## IV. Der Kommissionsentwurf zur Lieferketten-Richtlinie

Nationale Regelungen sind auf dem Weg zu einer menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen ein erster wichtiger Schritt, werden aber auch kritisch gesehen. Als Gründe werden insbesondere Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen genannt, die keinen derartigen Regelungen unterliegen, sowie ein möglicher Rückzug der betroffenen Unternehmen aus bestimmten Krisenregionen.<sup>58)</sup> Begrüßt wurde daher der im Februar 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegte RL-Entwurf.<sup>59)</sup> Die wesentlichen Eckpunkte sollen im Überblick dargestellt werden.

### 1. Der persönliche Anwendungsbereich

Sowohl EU-Gesellschaften als auch Gesellschaften aus Drittstaaten sind vom Anwendungsbereich erfasst. EU-Kapitalgesellschaften und ausschließlich von diesen gehaltene Personengesellschaften fallen in den Anwendungsbereich, wenn sie

- mehr als 500 Arbeitnehmer und 150 Millionen Euro Nettoumsatz im Geschäftsjahr haben oder
- mehr als 250 Arbeitnehmer und 40 Millionen Euro Nettoumsatz im Geschäftsjahr haben, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in aufgezählten Hochrisikosektoren (zB Textilsektor) erwirtschaftet werden.

Für Gesellschaften aus Drittstaaten werden die gleichen Umsatzschwellen herangezogen, die An-

zahl der Beschäftigten ist hingegen irrelevant; zudem müssen die relevanten Umsätze in der EU erwirtschaftet werden. Durch die Anknüpfung am EU-Umsatz sollen jene Gesellschaften erfasst werden, die durch ihre Tätigkeit Auswirkungen auf den und damit eine gewisse Verbindung zum Binnenmarkt haben.<sup>60)</sup> Dieser Ansatz bringt den Vorteil, dass er Wettbewerbsnachteile von EU-Gesellschaften gegenüber vergleichbaren ausländischen Gesellschaften, die am EU-Markt tätig sind, entgegenwirkt. Laut Europäischer Kommission sind ca 13000 EU-Gesellschaften und 4000 Gesellschaften aus Drittstaaten vom Anwendungsbereich erfasst.<sup>61)</sup> *Lukas/Rabenlehner*<sup>62)</sup> zufolge erfüllen 0,06 % der österreichischen Unternehmen die genannten Kriterien.

### 2. Der sachliche Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich wird neben den geschützten Rechtspositionen vor allem durch den Begriff der Wertschöpfungskette definiert. Denn erfasst sind die eigenen Tätigkeiten der Gesellschaft, jene ihrer Tochterunternehmen sowie die Wertschöpfungskette. Diese umfasst sämtliche Tätigkeiten für die Herstellung von Waren oder die Bereitstellung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen einschließlich der Entwicklung, Nutzung und Entsorgung sowie der damit verbundenen Tätigkeiten vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.<sup>63)</sup> Eine etablierte Geschäftsbeziehung liegt vor, wenn sie aufgrund ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder voraussichtlich sein wird und nicht nur einen unbedeutenden oder untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt. Ob es sich um eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung handelt, ist nicht von Bedeutung.<sup>64)</sup>

Die Wertschöpfungskette iSd RL-Entwurfs ist damit weiter gefasst als die Lieferkette im LkSG.<sup>65)</sup> Teilweise wird kritisiert, dass es sich um eine etablierte Geschäftsbeziehung handeln muss, weil dies eine Motivation für einen häufigen Geschäftspartnerwechsel sein könne, um das Haftungsrisiko zu verringern.<sup>66)</sup>

Die geschützten Rechtspositionen ergeben sich aus den im Anhang zum Entwurf genannten Über-

<sup>60)</sup> Begründung RL-Entwurf 19 f.

<sup>61)</sup> Begründung RL-Entwurf 20.

<sup>62)</sup> *Lukas/Rabenlehner*, Verpflichtender Menschenrechtsschutz in der Lieferkette: Übernimmt Europa Verantwortung? Ludwig Boltzmann Institut, 2, abrufbar unter [https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/kommentar\\_eu\\_richtlinienentwurf.pdf](https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/kommentar_eu_richtlinienentwurf.pdf), zuletzt aufgerufen am 26. 4. 2022.

<sup>63)</sup> Art 3 lit g RL-Entwurf.

<sup>64)</sup> Art 3 lit f RL-Entwurf.

<sup>65)</sup> *Bettermann/Hoes*, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, WM 2022, 697 (698 f); *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, Nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten in Geschäftsbeziehungen – zum Entwurf der EU-Kommission für eine „Lieferkettenrichtlinie“, BB 2022, 835 (837).

<sup>66)</sup> ZB *Lukas/Rabenlehner*, Verpflichtender Menschenrechtsschutz, 3 (aaO).

<sup>55)</sup> *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105 (109).

<sup>56)</sup> *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105 (109 FN 53); *Schneider*, ZIP 2022, 407 (417); *Wagner* in FS Singer 693 (709).

<sup>57)</sup> Darüber hinaus ist der Schadenersatzanspruch idR ohnehin nicht nach deutschem Recht zu beurteilen.

<sup>58)</sup> *Krebs*, ZUR 2021, 394 (396); *Rühl* in *Reinisch/Hobel/Kieninger/Peters* 89 (123 ff); *Wagner*, RabelsZ 80, 717 (780 f).

<sup>59)</sup> COM(2022) 71 final.

einkommen, wie zB den – auch im LkSG angeführten – Übereinkommen der ILO über Kinder- und Zwangsarbeit. Der Schutzbereich ist im Vergleich zum LkSG allerdings weiter, weil der RL-Entwurf einerseits Menschenrechte einbezieht, die im LkSG keine Erwähnung finden und andererseits einen weitreichenderen Auffangtatbestand normiert.<sup>67)</sup>

### 3. Sorgfaltspflichten

Um ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen, müssen die Gesellschaften die Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik integrieren, nachteilige Auswirkungen identifizieren, vermeiden oder abschwächen, die Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen überwachen, ein Beschwerdeverfahren einrichten und Bericht erstatten.<sup>68)</sup>

Das Ausmaß der Sorgfaltspflichten hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, es sind jeweils die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen. Relevant ist zB, welche Einflussmöglichkeiten bestehen.<sup>69)</sup> Für kleinere Gesellschaften, die „nur“ wegen ihrer Tätigkeit in Hochrisikosektoren vom Anwendungsbereich erfasst sind, gibt es Erleichterungen: Bestimmte Sorgfaltspflichten treffen sie nur hinsichtlich tatsächlicher und potentieller schwerwiegender Auswirkungen auf die Menschenrechte, die für ihren Hochrisikosektor relevant sind.<sup>70)</sup>

### 4. Zivilrechtliche Haftung

Zur Durchsetzung sieht der Entwurf neben Sanktionen auch eine zivilrechtliche Haftung bei Verletzung bestimmter Sorgfaltspflichten vor.<sup>71)</sup> Zudem müssen die Mitgliedstaaten durch Ausgestaltung der Haftungsregeln als Eingriffsnormen sicherstellen, dass sie in jenen Fällen zwingend anzuwenden sind, in denen der Anspruch nach dem Recht eines Drittstaates zu beurteilen ist. Die für die Durchsetzung etwaiger Ansprüche überaus relevante Frage

<sup>67)</sup> *Bettermann/Hoes*, WM 2022, 697 (699); *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2022, 835 (838).

<sup>68)</sup> Im Detail Art 4–11 RL-Entwurf.

<sup>69)</sup> Siehe dazu zB Begründung RL-Entwurf 18.

<sup>70)</sup> Zudem sollen für diese Gruppe die Regelungen erst vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie gelten; Art 30 Abs 1 lit b RL-Entwurf.

<sup>71)</sup> Art 22 RL-Entwurf. Die Möglichkeit der Haftungsbefreiung in Bezug auf von indirekten etablierten Geschäftspartnern verursachte Schäden durch das *contractual cascading* wird teilweise kritisch gesehen; zB *Lukas/Rabenlehner*, *Verpflichtender Menschenrechtsschutz*, 3 (aaO).

der Beweislast wird nicht geregelt, sondern dem nationalen Recht überlassen.<sup>72)</sup>

Zu beachten ist, dass der RL-Entwurf keine Regelungen zur internationalen Zuständigkeit enthält. Gerade bei Nicht-EU-Gesellschaften, die vom Anwendungsbereich des RL-Entwurfs erfasst sind, ist daher im ersten Schritt genau zu prüfen, ob das angerufene Gericht eines Mitgliedstaates für die Schadenersatzklage überhaupt zuständig ist.<sup>73)</sup> Wird ein zuständiges Gericht eines Nicht-EU-Staates angerufen, kommen die (in Umsetzung der finalen RL ergangenen) Haftungsregelungen nur dann zur Anwendung, wenn das Kollisionsrecht des Forumstaates das Recht eines Mitgliedstaates für anwendbar erklärt.

### 5. Sorgfaltspflichten als Chefsache

Der RL-Entwurf sieht vor, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung bei Erfüllung ihrer Pflicht, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, die Konsequenzen ihrer Entscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange, darunter auch die Menschenrechte, sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig berücksichtigen müssen. Zudem sind die Mitglieder der Unternehmensleitung für die Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich.<sup>74)</sup> Für den Vorstand einer Aktiengesellschaft werden diese Regelungen insbesondere im Rahmen seiner Leitungsverantwortung nach den §§ 70 und 84 AktG Bedeutung erlangen.

### 6. Fazit

Der RL-Entwurf der Europäischen Kommission geht somit in wesentlichen Punkten über das LkSG hinaus: Er erfasst auch Gesellschaften aus EU-Drittstaaten, wenn sie am EU-Markt tätig sind, normiert weitreichendere rechtsträgerübergreifende Sorgfaltspflichten und sieht bei deren Verletzung neben Sanktionen eine zivilrechtliche Haftung vor. Zudem schafft er – zumindest für den Binnenmarkt – ein *level playing field*.

**Korrespondenz:** Univ.-Ass. Anna-Maria Heil, LL.M. (WU), Wirtschaftsuniversität Wien (WU), anna-maria.heil@wu.ac.at.

<sup>72)</sup> Siehe dazu auch ErwGr 58 RL-Entwurf.

<sup>73)</sup> *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2022, 835 (843).

<sup>74)</sup> Im Detail Art 25 f RL-Entwurf.